



Neuerungen zum Steuerjahr 2012

Folgende Hinweise zeigen in Kürze auf, was sich gegenüber dem Vorjahr verändert hat oder speziell hervorzuheben ist:

Staatssteuer



- **Tarif Einkommenssteuer**
Der Einkommenssteuertarif wurde für das Jahr 2012 der Teuerung angepasst.
- **Gebühren bei Zahlungsabkommen**
Für jedes gewährte Zahlungsabkommen wird ab Kalenderjahr 2012 eine Gebühr von CHF 40 erhoben.

Staatssteuer und Bundessteuer



Neue Betragslimite bei:

- **UAbO Tarifverbund Nordwestschweiz**
Erwachsene CHF 858 pro Jahr (bisher CHF 840)
Jugendliche (bis 25 Jahre) CHF 558 pro Jahr (bisher CHF 540)

Selbständige Erwerbstätigkeit – Familienzulagen

Familienzulagen (Kinderzulagen, Ausbildungszulagen usw.) sind nicht AHV-pflichtig und grundsätzlich in der Ziffer 380 «übrige Einkünfte» zu deklarieren.

In der Erfolgsrechnung verbuchte Familienzulagen sind in der **Vorkolone** anzugeben. Der Übertrag in die Ziffer 380 «übrige Einkünfte» wird von Amtes wegen vorgenommen.

Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit		verbuchte Familienzulagen		
150 Haupterwerb	Person 1 oder Ehemann	154	<input type="text"/>	Aufstellung / Fragebogen 150
	Person 2 oder Ehefrau	159	<input type="text"/>	Aufstellung / Fragebogen 155
160 Nebenerwerb	Person 1 oder Ehemann	161	<input type="text"/>	Aufstellung / Fragebogen 160
	Person 2 oder Ehefrau	166	<input type="text"/>	Aufstellung / Fragebogen 165

Bundessteuer



Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Der Steuertarif 2012 (Post) und einige Abzüge wurden der Teuerung angepasst.

Auf der Rückseite unseres Formulars 458 «Tarif für die Bundessteuer 2012» können Sie die Tarife entnehmen. Eine detailliertere Tariftabelle finden Sie unter dem Link:
<http://www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00384/index.html?lang=de>.

Folgende Abzüge betragen neu:

- Abzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft: 50 % vom niedrigeren Erwerbseinkommen, mindestens CHF 8'100 und höchstens CHF 13'400 (bisher mindestens CHF 8'100 und höchstens CHF 13'200)
- Abzug für Kinderbetreuung durch Drittpersonen: höchstens CHF 10'100 (bisher CHF 10'000)
- Abzug für jedes Kind und jede unterstützungspflichtige Person: CHF 6'500 (bisher CHF 6'400)
- Zusätzlicher Kinderabzug vom Einkommens-Steuerbetrag für jedes Kind und jede unterstützungsbedürftige Person: CHF 251 (bisher 250)
- Zuwendungen, Mitgliederbeiträge sowie Mandatssteuern an politische Parteien: höchstens CHF 10'100 (bisher CHF 10'000)